

Antrag auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus

gemäss Rz. 39 ff. Reglement Kontrollverfahren

Nach Einsicht in das Reglement Kontrollverfahren der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) sind wir zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag auf Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus stellen möchten.

1. Angaben zum Unternehmen

Firma

GwG-Beauftragter
(Name, Vorname)

Sitz (bzw.
Geschäftsort)

2. Erfüllung der Voraussetzungen zur Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus

- Wir sind seit mindestens vier Jahren wirtschaftlich tätig und haben eine gefestigte Position im Markt, welche eine finanzielle Basis und eine selektive Kundenauswahl ermöglicht.

Nicht erforderlich ist, dass seit vier Jahren die Tätigkeit als Finanzintermediär ausgeübt wird. Die Dauer der Tätigkeit wird wirtschaftlich und nicht juristisch beurteilt, so dass die Übertragung der Geschäftsaktivitäten von einem auf einen anderen Rechtsträger die Frist nicht unterbricht.

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss dem Reglement Kontrollverfahren die letzten zwei GwG-Revisionen durch die FI-Prüfstelle als "erfüllt" beurteilt werden müssen. Eine Revision gilt dann als "erfüllt", wenn sie keine systematischen Mängel feststellt bzw. nur wenige kleine Verfehlungen zu beanstanden waren und im Vorjahr festgestellte (auch irrelevanten Mängel) nicht wiederholt und korrigiert wurden.

3. Risikokategorisierung für Bewilligung mehrjähriger Revisionszyklus

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass gemäss dem Reglement Kontrollverfahren der mehrjährige Revisionszyklus nur gewährt werden kann, wenn die SRO-Kommission und die FI-Prüfstelle das Geldwäschereirisiko als „klein“ einschätzen und wir im Rahmen der aktuellsten Risikokategorisierung durch die SRO-Kommission (inhärente und kohärente Risikoindikatoren gesamt-haft) in die Risikoklasse A eingeteilt worden sind.

Bitte das durch die FI-Prüfstelle ausgefüllte Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien als Beilage einreichen.

4. Erklärungen

Unsere Unternehmung verfügt über eine taugliche Überwachung der laufenden Kundenbeziehungen, welche Erkenntnisse über GwG-relevante Vorgänge erlaubt.

- Ja Nein

- Wir nehmen zur Kenntnis, dass in einer ersten Phase ein zweijähriger Revisionszyklus gewährt wird. Dieser kann bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Reglement Kontrollverfahren auf erneuten Antrag hin auf einen weiteren Zweijahres- oder auf einen Dreijahreszyklus verlängert werden. Der verlängerte Revisionszyklus wird nur solange gewährt, als sämtliche Kriterien gemäss Reglement Kontrollverfahren erfüllt sind, der Finanzintermediär gemäss dem risikobasierten Aufsichtskonzept in die Risikoklasse A eingeteilt ist und ein gültiger Antrag für die ersuchte Prüfperiode vorliegt. Werden die Kriterien nicht mehr erfüllt oder liegt kein gültiger Antrag für die ersuchte Prüfperiode vor, so gelangt wieder der einjährige Revisionszyklus zur Anwendung. Die SRO-Kommission kann den mehrjährigen Revisionszyklus mit sofortiger Wirkung entziehen, falls die Kriterien zur Gewährung desselben nicht mehr erfüllt sind.

Wir stellen den Antrag für folgende verlängerte Prüfperiode

- Zweijährige Prüfperiode
- Dreijährige Prüfperiode

Wichtiger Hinweis: Nach Ablauf einer Prüfperiode ist jeweils für die weitere Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus der Antrag zu erneuern.

- Wir werden die SRO/SLV unverzüglich benachrichtigen, falls die im Rahmen dieses Antrags gemachten Erklärungen nicht mehr zutreffen, sich die Angaben gemäss dem Erhebungsformular zur Evaluation der Risikokriterien erheblich verändert haben oder sonstige Umstände eintreten, welche den Widerruf des mehrjährigen Revisionszyklus zur Folge haben.

5. Erleichtertes Verfahren bei früherer Genehmigung des mehrjährigen Revisionszyklus durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA oder eine andere Selbstregulierungsorganisation

Falls der mehrjährige Revisionszyklus bereits von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer anderen Selbstregulierungsorganisation gewährt wurde, kann die Gewährung des mehrjährigen Revisionszyklus durch die SRO/SLV nach Massgabe des Reglements Kontrollverfahren in einem erleichterten Verfahren erfolgen.

Uns wurde der mehrjährige Revisionszyklus bereits von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA oder einer anderen Selbstregulierungsorganisation gewährt und

- vor dem Anschluss an die SRO/SLV wird/wurde eine Austrittsrevision durchgeführt (der entsprechende Prüfbericht ist nach Vorliegen umgehend der SRO/SLV einzureichen);
- vor dem Anschluss an die SRO/SLV wird/wurde keine Austrittsrevision durchgeführt.

.....
Ort

.....
Datum

Für den antragstellenden Finanzintermediär
(rechtsgültige Unterschrift(en))

.....

.....

Der Antrag ist (im Original) zu senden an: Schweizerischer Leasingverband, Anlaufstelle SRO/SLV, Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich